

Ein Vorgang aus dem J. 1155 ist der letzte fest datierte, von dem ausführlicher gesprochen wird. Ich halte es daher für möglich, dass die Chronik bald darauf, also bereits unter Abt Sigmar (c. 1136 — c. 1162), abgefasst und später kurz bis zu seinem und seines Nachfolgers Tode fortgesetzt worden sei. Immerhin ist zu beachten, dass von Friedrich I. gesprochen wird, gleich als ob er nach Konrads III. Tode 1152 sofort die Kaiserkrone erhalten hätte¹, während der König erst im J. 1155 zum Kaiser gekrönt wurde. Seitdem müssen gewiss einige Jahre vergangen sein, bis diese Worte geschrieben wurden. Wenn daher der Chronist sein Werk — worüber wir nicht urteilen können — ganz in einem Zuge verfasst hätte, würde seine Arbeit kaum früher als etwa um das J. 1160 anzusetzen sein.

Sie steht offenbar in Zusammenhang mit den Ebersheimer Urkundenfälschungen aus der Mitte des 12. Jh.²; sicher entstammen auch sie der Zeit des Abtes Sigmar. Die Chronik hat einige Urkunden wörtlich aufgenommen, den Text anderer in der Erzählung wiedergegeben; sie ist von denselben Interessen bestimmt, den klösterlichen Besitz und vor allem den Rechtsstand der Abtei zu sichern. Alles kommt darauf an, das Kloster als ein königliches, vom Strassburger Bischof unabhängiges erscheinen zu lassen³; die göttliche Strafe trifft einen Bischof Alawich ebenso wie Werner, als sie es wagen, Privilegien und Besitzungen Ebersheimmünsters anzutasten⁴. Allerdings war die Erinnerung an tatsächlich geübte bischöfliche Befugnisse noch zu lebendig, als dass sie einfach zu leugnen waren, und man konnte nicht einmal bestreiten, dass die Eingriffe von Rechtswegen erfolgt waren; da half man sich mit der Annahme, dass bei solchen Gelegenheiten der Bischof nicht kraft eigenen Rechts, sondern auf besonderen Befehl des Königs gehandelt habe⁵, und versöhnte so die Anmassung reichsunmittelbarer Stellung mit der unbequemen Wirklichkeit!

1) SS. XXIII, 446, Z. 14. 2) Vgl. Dopsch a. a. O. S. 594 ff. Für die Urkundenkritik zu beachten dürfte sein, dass die Erzählung von den Schenkungen der Bertha in c. 23, S. 442 mit der erhaltenen gefälschten Urkunde (Grandidier, Hist. d'Alsace I, preuves n. 387) nicht übereinstimmt, wie Weiland schon S. 443, N. 48 bemerkt hat. 3) Vor allem handelt es sich um die freie Abtwahl und das Recht der königlichen Investitur, während tatsächlich dem Bischof die Einweisung zustand. 4) c. 21, S. 441; c. 25, S. 444. 5) c. 19, S. 440, Z. 41; c. 25, S. 443; c. 28, S. 445.